



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 9. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 18. November 2019

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Ort: Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt-Denk, Brigitta

Beck, Herbert

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

bis 19:20 Uhr

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Langer-Huber, Regine, Dr. med.

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert, Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Demir, Nail
Euler, Peter
Geisperger, Friedrich
Gruber, Gertrud
Lohmeier, Hans
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann, Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf, Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lerner, Alois
Strohmeier, Rosa, Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang

Verwaltung

Dinzinger, Johann
Hartl, Michael

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Referenten

Pop, Cristina

entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Herr Stadtrat Mittermeier im Namen der CSU-Stadtratsfraktion, den Tagesordnungspunkt 3

Beteiligung der Stadt Straubing an der Aktion „Sicherer Hafen“;

hier: Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion vom 9. September 2019

von der Tagesordnung zu nehmen. Als Begründung führt er an, dass die Verteilung von Flüchtlingen allein Sache des Bundes sei und insofern keine Zuständigkeit der Kommunen gegeben ist.

Die ödp/PU-Fraktionsvorsitzende, Frau Stadträtin Stauber, als Antragstellerin findet die Argumentation der CSU-Stadtratsfraktion als nicht stichhaltig, da Herr Oberbürgermeister Pannermayr vor einiger Zeit in einem Interview gegenüber dem Straubinger Tagblatt geäußert habe, die Entscheidung liege beim Stadtrat. Überdies sei das Antragsrecht im Stadtrat ein hoher Wert.

Auch Herr Stadtrat Grundl und Herr Bürgermeister Lohmeier sprechen sich eindeutig dafür aus, dass der Stadtrat Straubing sich mit dem Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion befassen solle.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion, den Tagesordnungspunkt 3 von der Tagesordnung zu nehmen, wird stattgegeben.

- Mehrheitsbeschluss -
(22:19 Stimmen)

3. Mit der aufgestellten Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Wiederaufbau des historischen Rathauses;

hier: Vorstellung des Entwurfs und der Kostenberechnung sowie Zustimmung zur Planung und zur weiteren Vorgehensweise

Berichterstatter: Oberbürgermeister Pannermayr,
Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Planung für den Wiederaufbau des historischen Rathauses wird seit Ende des Jahres 2017 konsequent und systematisch erarbeitet. Nach einer grundsätzlichen Bestandsanalyse wurde dem Stadtrat im Mai 2018 das Planungskonzept, im September 2018 der Vorentwurf und die Kostenschätzung sowie im April 2019 der seinerzeit aktuelle Entwurfsstand vorgestellt. Die bisherigen Planungsschritte, die logisch aufeinander aufbauen, wurden dabei einhellig befürwortet.

Nun sind der Entwurf und die entsprechende Kostenberechnung fertiggestellt. Anhand einer Präsentation wird im Stadtratsplenum dieser Sachstand vom Architekturbüro Hild und K und vom Baureferat vorgetragen (Anlage zum Protokoll im RIS eingestellt). Die Entwurfsplanung ist objektspezifisch bereits sehr ausführungsbezogen ausgearbeitet, vor allem, da der aus verschiedenen Epochen stammende und aus mehreren Gebäuden zusammengesetzte historische Bestand sehr hohe Anforderungen an die Planungsgenauigkeit stellt. Der Kostenumfang auf der Grundlage des vorgestellten Bauentwurfs beträgt für die Kostengruppen 2 mit 7 circa 46,5 Millionen Euro zum Stand November 2019. Parallel dazu wird mit der Brandversicherung die Höhe der von dort zu übernehmenden Entschädigungsleistung abgestimmt. Hierzu muss ein fiktives Wiederaufbaukonzept mit den vor dem Schadensfall vorhandenen Nutzungen erarbeitet werden, das von den aktuellen baurechtlichen Anforderungen überlagert ist.

Der vorgestellte Bauentwurf soll nun möglichst ohne Verzögerung in die Ausführungsplanung übergeführt werden. Bisher wurde, bereits 2017 ausgeführt, der stark beschädigte Dachstuhl über dem Ostflügel konstruktiv ergänzt und repariert. Derzeit wird eine für die anschließende Bautätigkeit erforderliche Vorwegmaßnahme zum Datensicherungskonzept der Stadtverwaltung ausgeführt. Hierzu gehören der Umzug der gesamten EDV-Technik mit dem Aufbau eines weiteren Rechenzentrums sowie die Verlegung und spätere Verdoppelung der Stromspeisung für das Rathaus. Die ersten Baumaßnahmen zur statisch-konstruktiven Sicherung des Tragwerks sollen im Frühjahr 2020 durchgeführt werden. Der weitere Bauablauf der Wiederaufbaumaßnahmen wird nach der endgültigen Klärung der Finanzierung fixiert.

Nach eingehender Diskussion, in deren Rahmen die Fragen der Stadträte beantwortet werden, ergeht folgender **Beschluss**:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, bestätigt die vorliegende Entwurfsplanung mit Kostenberechnung und stimmt der genannten Vorgehensweise zu.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(3 Gegenstimmen)

Verteiler:

1, 10, 3, 4, 42

Anlage:

Präsentation

TOP 2

Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der von den Organen der Stadt Straubing verwalteten rechtsfähigen Stiftungen und Erteilung der Entlastung

Berichterstatter: Bürgermeister Lohmeier

Sachvortrag:

Die örtliche Prüfung der Stiftungen wurde mit Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.10.2019 abgeschlossen. Die Prüfung umfasste die sog. Kleinen Stiftungen und die Bürgerspitalstiftung.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Buchführung und der Jahresabschluss der Stiftungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Auch die Haushaltsgrundsätze wurden eingehalten.

Bei den Kleinen Stiftungen konnte durchweg ein moderater Gewinn bzw. ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Allerdings war die Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem realen Wert bei der Stadtoberamtmann Hans Schneider – von Zaleski´schen Stipendienstiftung und der Oberamtmann Hans Schneider – von Zaleski´schen Stiftung nicht vollständig möglich.

Für die Bürgerspitalstiftung ergab sich im Geschäftsjahr 2018 ein Gewinn von 262.009,50 €. Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2018 insgesamt 5.210.369,42 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beliefen sich auf 1.135.620,24 €. Die Bilanzsumme blieb gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert (-0,1 %).

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses fasst der Stadtrat folgende **Beschlüsse**:

- a. Die Jahresabschlüsse 2018 der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
- Vereinigte Almosenstiftung
 - Kolb´sche Familienstipendienstiftung
 - Dr. Kolb´sche Familienstipendienstiftung
 - Stadtoberamtmann Hans Schneider - von Zaleski´sche Stipendienstiftung
 - Oberamtmann Hans Schneider - von Zaleski´sche Stiftung
- werden nach örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Die Jahresüberschüsse der genannten Stiftungen werden auf neue Rechnung vorgetragen.

- b. Die Schlussbilanz der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2018 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2018 werden nach erfolgter örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Dies gilt in gleicher Weise für die Teilbilanzen und Ergebnisse der Betriebsbereiche Bürgerheim, Seniorenheim St. Nikola, Forstbetrieb, Rentenverwaltung und Personalwohnungen.
- c. Der Jahresgewinn der Bürgerspitalstiftung von 262.009,50 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- d. Der Stiftungsverwaltung wird für das Geschäftsjahr 2018 nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

11.1, 3, 30, 35

[An der Abstimmung zu Buchstabe d. hat Herr Oberbürgermeister Pannermayr gem. Art. 49 GO nicht teilgenommen.]

Anlage:

Schlussbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse der rechtsfähigen Stiftungen 2018

TOP 3

Beteiligung der Stadt Straubing an der Aktion „Sicherer Hafen“;
hier: Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion vom 9. September 2019

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 4

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.10.2019 und des Stadtrates vom 21.10.2019

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 14.10.2019 und 21.10.2019 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 5

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 6

Einführung eines Sozialtarifs im Stadtbusverkehr Straubing;
hier: Antrag der ödp/PU–Stadtratsfraktion vom 24.09.2018

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Bereits im Jahr 2018 beantragte die Fraktion der ÖDP/PU die Einführung eines Sozialtickets im Stadtverkehr Straubing für die Empfänger von Sozialleistungen. Die berechtigten Personen sollen Grundsicherungsempfänger nach SGB II, Grundsicherungsempfänger nach SGB XII, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII ambulant, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldempfänger, Empfänger von Kinderzuschlag, Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach SGB XII in Einrichtungen sein. Die Anträge für dieses Sozialticket sollen im Amt für Soziales erhältlich sein.

Als Begründung wird angeführt, dass damit bedürftige Menschen in ihrer Mobilität gestärkt werden und ihnen so eine einfachere und günstigere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Zudem könne der Sozialtarif eine Verbesserung der finanziellen Situation des Stadtbusbetriebs darstellen. Der Stadtrat habe sich in seinen „Leitlinien, strategischen und operativen Zielen zur Integration und Teilhabe in der Stadt Straubing“ zudem das Ziel gesetzt, Vergünstigungen beim ÖPNV zu prüfen.

Im Zuge der Haushaltsberatungen wurden für diesen Zweck 30.000,- Euro in den Haushalt 2019 eingestellt.

Zeitgleich beantragte die ÖDP/PU Fraktion die Einführung eines Umwelttickets. Am 11.07.2019 wurde zudem ein gemeinsamer Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion und der GRÜNEN-Stadtratsfraktion zur Einführung eines 1-Euro-Tages-Tickets gestellt. Die Verwaltung prüfte daraufhin gemeinsam mit der Stadtwerke Straubing GmbH die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten solcher vergünstigter Tarife und etwaiger kommunaler Ausgleichszahlungen an die Stadtwerke Straubing GmbH. Nach mehrmaliger Befassung der Nahverkehrskommission der Stadt Straubing hat diese in der Sitzung am 21.10.2019 eine einstimmige Empfehlung an den Stadtrat beschlossen.

Für die genannten bezugsberechtigten Leistungsempfänger mit Hauptwohnsitz in der Stadt Straubing soll ein Sozialticket als Einzelfahrschein und Tagesfahrschein angeboten werden.

Vom Amt für soziale Sicherung wurden für die Stadt Straubing aus den genannten Leistungssystemen ca. 3.900 potentielle Berechtigte ermittelt. Zur Ermittlung der Nutzungshäufigkeit wurde auf die Zahlen der Stadt Landshut zurückgegriffen und diese auf die Stadt Straubing heruntergebrochen.

Für die Stadt Straubing errechnen sich damit ca. 40.000 Einzelfahrten Erwachsene und ca. 14.000 Einzelfahrten Schüler.

Die regulären Preise der Stadtwerke betragen für den Einzelfahrschein:

Erwachsene: 1,90 Euro

Kinder 6 – 14 Jahre : 1,10 Euro

Das ermäßigte Sozialticket soll für den Preis von 1,00 Euro für Erwachsene und 0,70 Euro für Kinder 6-14 Jahre angeboten werden. Das Tagesticket zum jeweils doppelten Preis berechtigt zu beliebig vielen Fahrten täglich.

Im Rahmen der Schulwegfreiheit erhalten Schüler bereits ein in etwa preisgleiches Monatsticket.

Die Einnahmeverluste der Stadtwerke und Ausgleichsleistungen der Stadt berechnen sich nach diesem Modell auf jährlich ca. 41.600 Euro. Berechtigungsnachweis für den Erwerb des vergünstigten Sozialtickets soll ein Straubinger „Sozialpass“ sein. Der Sozialpass könnte künftig durch Werbung weiterer Akzeptanzstellen zum Nachweis des Leistungsbezugs Verwendung finden. Er soll zentral im Amt für soziale Sicherung ausgestellt werden.

Hierfür wäre zusätzliches Personal und ein zusätzlicher Arbeitsplatz mit entsprechender technischer Ausstattung erforderlich, was zu weiteren jährlichen Kosten in Höhe von ca. 22.000 Euro führen würde.

Die jährlichen Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich für die Stadt Straubing damit auf ca. 64.000 Euro.

Ein Start des Sozialtickets und des Sozialpasses wäre aus Sicht der Verwaltung frühestens zum 01.02.2020 möglich unter der Voraussetzung, dass bis dahin das zusätzlich erforderliche Personal zur Verfügung steht. Zunächst sollte mit einer Erprobungsphase von 2 Jahren gestartet werden, um entsprechende Daten zur Akzeptanz und Nutzung zu gewinnen, die bisher nur geschätzt werden können.

Die Diskussion in der Nahverkehrskommission ergab, dass das Ziel ein Sozialpass mit etwa 1 Jahr Laufzeit und Lichtbild des Passinhabers sein sollte. Die konkrete Umsetzung wird der Verwaltung zugeordnet.

Die Nahverkehrskommission spricht sich einstimmig dafür aus, dem Stadtrat eine Vergünstigung für Straubinger Einwohner im Bezug von Sozialleistungen in der dargestellten Form und Höhe (Einzel- und Tagedticket zu 1,00 €/0,70€ bzw. 2,00 €/1,40€) zu empfehlen und als Berechtigungsnachweis einen Sozialpass wie dargelegt auszustellen.

Der Antrag auf Einführung eines Umwelttickets wurde in der Nahverkehrskommission nicht weiter aufrechterhalten, der Antrag auf Einführung eines 1-Euro-Tickets solle ruhen. Der Gesetzgeber ist gefordert, hier die rechtlichen und finanziellen Konditionen für die Aufgabenträger im ÖPNV zu schaffen, damit diese ein noch attraktiveres ÖPNV-Angebot für die Bürger realisieren können

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung der Nahverkehrskommission an. Die Stadtwerke Straubing GmbH erhält eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz der ermäßigten Sozialticketpreise zu den regulären Tarifen der Stadtwerke Straubing GmbH. Als Berechtigungsnachweis für den Bezug eines Sozialtickets wird im Amt für soziale Sicherung ein Sozialpass ausgestellt. Die erforderlichen Mittel für die Einführung des Sozialtickets und des Sozialpasses werden im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt. Das Amt für soziale Sicherung wird mit den erforderlichen Personalressourcen zur Erledigung der neuen Aufgabe ausgestattet.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2 (2x), 24, SWSR GmbH

TOP 7

Erlass einer Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags für die Jahre 2020 bis 2024

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der verkaufsoffene Sonntag am ersten Sonntag im Oktober wurde bislang durchgeführt auf Basis der Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage, die für die Jahre 2015 bis 2019 gültig war.

Nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen durch Rechtsverordnung freigegeben werden, wobei der Zeitraum fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18 Uhr enden muss und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll.

Es ist beabsichtigt, die Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte im gesamten Stadtgebiet aus Anlass der Herbstdult jeweils am Dultsonntag (erster Sonntag im Oktober) auch für die Jahre 2020 bis 2024 durchzuführen mit Öffnungszeit jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bereits im Mittelalter spielten die Jahrmärkte, in Bayern auch Dulten genannt, eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben Straubings. Wohl der erste Jahrmarkt war der St. Peters-Markt, der bereits vor der Neustadtgründung 1218 existierte. Aus der „Dultordnung“ vom 23.02.1922 wird dann eine neue Regelung und Namensgebung der Jahrmärkte ersichtlich. Die Dulten fanden traditionell auf dem Stadtplatz (Ludwigs- und Theresienplatz) statt. Mit der „Dultverordnung“ vom 19.03.1962 verlegte man wegen des zunehmenden Verkehrs am Stadtplatz auch den Standort. Die Dulten wanderten zunächst in die Heerstraße und auf den Anger, mit der „Dultverordnung“ vom 17.09.1973 dann auf den Viktualienmarkt. Mit Schaffung der Fußgängerzone kehrten die Dulten im März 1983 auf den Stadtplatz bzw. auf den Theresienplatz zurück. Die Herbstdult zieht seit Jahren und auch aktuell große Besucherströme auch aus dem Straubinger Umland an und ist Anlass für die Öffnung der Ladengeschäfte.

Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familien und Integration vom 31.01.2017, Az. I6/6131-1/323 wurden vor Erlass einer neuen Verordnung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Polizeiinspektion Straubing gehört.

Seitens des Handelsverbandes Bayern e.V., der IHK Niederbayern, der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz und der Polizeiinspektion Straubing wurden keine Einwände gegen den Erlass einer entsprechenden Verordnung vorgebracht bzw. wurde dies begrüßt.

Die Gewerkschaft NGG Region Niederbayern rät im Hinblick auf den Schutz des Sonntages vom Erlass der Verordnung ab. Verkaufsoffene Sonntage gingen auf Kosten des Verkaufspersonals und seiner Familien, die durch zunehmende Flexibilisierung und Spätöffnungszeiten während der Woche bereits zunehmend belastet seien. Verkaufsoffene Sonntage würden ebenso bei vielen kleinen Einzelhändlern und beim Handwerk auf Kritik stoßen und auch ein großer Teil der Bürger lehne die Kommerzialisierung der Sonntagsruhe aus christlichen oder sozialen Motiven ab. Die Gewerkschaft zweifelt außerdem an, dass das Versorgungsbedürfnis des Besucherstroms nicht schon allein durch die auf der Dult angebotenen Waren befriedigt werden kann. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, welchen Beitrag die weit entfernten Einzelhandelsgeschäfte in den Gewerbegebieten und Außenbezirken zur Versorgung des von der Herbstdult ausgelösten Besucherstroms beitragen könnten. In ähnlicher Weise äußerte sich auch die Gewerkschaft ver.di.

Das bischöfliche Dekanat Straubing steht dem verkaufsoffenen Sonntag ebenfalls nicht positiv gegenüber, weil er dem Erhalt einer Sonntagskultur entgegenstehe. Der Sonntag solle der Erholung und Ruhe dienen und sich eindeutig von den übrigen Wochen- und Arbeitstagen abheben. Das Verkaufspersonal werde um seinen freien Sonntag gebracht. Es werde bezweifelt, dass an einem verkaufsoffenen Sonntag der Wirtschaft besonders gedient sei, da er viele Schaulustige anziehe, aber wenige Käufer. Es werde allerdings lobend anerkannt, dass die Stadt Straubing im Gegensatz zu anderen Kommunen mit "nur" einem verkaufsoffenen Sonntag auskomme.

Auch seitens des evangelisch-lutherischen Pfarramtes werde ein verkaufsoffener Sonntag nicht für sinnvoll erachtet. Dennoch werde der Durchführung eines einzigen verkaufsoffenen Sonntags nicht widersprochen. Der Sonntag der Herbstdult sei unglücklich gewählt, da es sich hierbei für Christen in erster Linie um den Erntedanksonntag handle, der besonders in einer Stadt mit großer landwirtschaftlicher Tradition nicht in Vergessenheit geraten sollte.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage für die Jahre 2020 bis 2024 entsprechend der Anlage zu erlassen.

- Mehrheitsbeschluss -
Abstimmungsergebnis: 27:14 Stimmen

Verteiler:
10, 2, 20

Anlage:

Verordnung „verkaufsoffene Sonntage“

TOP 8

Neuerlass der Taxitarifordnung zum 01.12.2019

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Es liegt ein Schreiben eines Straubinger Taxiunternehmers vom 19.03.2019 vor, mit dem eine Erhöhung der zum 01.01.2015 letztmals geänderten Taxitarife beantragt wird. Der Antrag wird von sieben weiteren Straubinger Taxiunternehmen unterstützt.

Als Begründung für eine Tarifierhöhung werden steigende Kosten (Lohn- und Lohnnebenkosten, Versicherung, Wartung, Reparaturen) angegeben.

Die bisherigen Tarife und die Tarife nach der beantragten Erhöhung würden sich wie folgt darstellen:

Bisherige Tarife:

Grundpreis	3,00 €
0 – 5 Kilometer	1,75 €
5 – 10 Kilometer	1,70 €
ab 10 Kilometer	1,55 €

Tarife erhöht gemäß Antrag:

Grundpreis	3,80 €
0 – 10 Kilometer	2,00 €
ab 10 Kilometer	1,80 €

Wie bereits bei der letzten Tarifänderung im Jahr 2015 war eine Verfahrensbeteiligung des Landkreises Straubing-Bogen im Hinblick auf ein beide Zuständigkeitsbereiche überdeckendes Pflichtfahrgebiet unabdingbar, da eine Tarifgleichheit weiterhin angestrebt wird.

Folgende weitere Stellen wurden angehört:

- Landesverband Bayer. Taxen und Mietwagenunternehmen
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
- Landratsamt Straubing-Bogen (Abteilung Straßenverkehr)
- Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 21)

Folgende Antworten liegen vor:

1. Industrie- und Handelskammer für Niederbayern vom 01.07.2019
Die Steigerung vom Grundpreis von 3,00 € auf 3,80 € würde eine Steigerung von über 26 % und im Vergleich mit benachbarten Bezirken einen höheren Tarif um bis zu 21 % bedeuten. Hier setzen wir uns für eine maßvollere Anhebung ein.
Ebenso soll der Kilometerpreis bis 10 km von 1,75 € bzw. 1,70 € auf 2,00 € erhöht werden. Hier setzen wir uns für eine erneute Unterteilung des Kilometerpreises von 5-10 km und ebenso für eine maßvollere Anhebung ein.
Grundsätzlich setzen wir uns für eine Tarifgleichheit in der Stadt und im Landkreis Straubing-Bogen ein.
Auch geben wir zu bedenken, dass aufgrund der Tarifierhöhung ein überproportionaler Nachfragerückgang entstehen könnte, der die Preiserhöhung in weiten Teilen wieder kompensiert.
2. Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht vom 23.05.2019
Die beantragten Entgelte sind im Rahmen der üblichen Preise, wir stimmen diesen zu. Da sich mit den beantragten Änderungen auch noch von diesen abhängige Daten ändern, benötigen wir für eine endgültige Stellungnahme einen ausformulierten Entwurf der neuen TTO. Bitte senden Sie uns diesen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten in Kraft treten der neuen TTO zu.
3. Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. vom 11.06.2019
Aufgrund der vorgenannten Kennzahlen (Verbraucherpreise, Lohnuntergrenzen, Durchschnittspreise für Dieselmotoren) erachten wir eine Anpassung des Taxi-Tarifses um mindestens 10 Prozent als notwendig. Zunehmend werden vom Taxigewerbe Investitionen in umweltschonende Antriebstechnologien erwartet. Auch wenn die Stadt Straubing noch nicht von Fahrverboten betroffen ist, wird sich für die Verkehrsunternehmer mit Dieselmotorenfahrzeugen in Zukunft eine Problematik bei Fahrten in belastete Ballungsräume ergeben. Sofern der neue Taxi-Tarif in der Stadt Straubing für einige Jahre stabil bleiben soll, sind bereits jetzt die Weichen für das notwendige Investitionskapital für die Unternehmer zu stellen.
In der Gesamtschau halten wir eine Anhebung des Taxi-Tarifses um etwa 13-15 % für gerechtfertigt. Denkbar wäre eine Anhebung des Grundpreises auf 3,50 € sowie der Beibehaltung der bisherigen Kilometerstaffelung. Dabei sollten die ersten fünf Kilometer auf 2,00 € angehoben werden, die Kilometer 5-10 auf 1,90 € und ab dem 10. Kilometer auf 1,80 €.

4. Telefonat Rückäußerung LRA SR-BOGEN, Herr Gilch:

Es wurde vereinbart, dass der Landkreis Straubing-Bogen die geplante Tarifierhöhung im Durchschnitt von 14,8 Prozent, angelehnt am Vorschlag des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. vom 11.06.2019, mittragen wird, damit der von der Industrie- und Handelskammer Niederbayern vom 01.07.2019 geforderten grundsätzlichen Tarifgleichheit zwischen der Stadt Straubing und dem Landkreis Straubing-Bogen Rechnung getragen werden kann.

Im Ordnungsausschuss wurde diskutiert, Begleithunde für Behinderte von der Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 auszunehmen. Danach können Gepäck und Tiere von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können. Es solle vermieden werden, dass Menschen mit Behinderung, die auf diese Tiere angewiesen seien, von der Beförderung ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine solche Regelung sehr weitreichend, da der Taxiführer für die Sicherheit der Beförderung und seiner Fahrgäste verantwortlich zeichnet. Letztlich muss dem Taxiführer zur Wahrnehmung dieser Verantwortung die rechtliche Möglichkeit offen bleiben, eine gefahrgeneigte Beförderung im Einzelfall auch abzulehnen. Zudem gibt es keine amtliche Definition oder einen amtlichen Nachweis für Behindertenbegleithunde und keine gesetzliche Reglementierung der Ausbildung dieser Hunde. Eine entsprechende Regelung in einer Taxitarifordnung anderer Kommunen ist der Verwaltung nicht bekannt.

Ohnehin dürfte davon auszugehen sein, dass von einem Blindenführhund oder einem ausgebildeten Begleithund in der Regel keine Gefahr für die sichere Beförderung ausgeht und bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung eine Beförderung stattfindet. Das eingeräumte Ermessen zur Ablehnung einer Beförderung im Einzelfall könnte allenfalls dahingehend konkretisiert werden, dass § 7 Abs. 3 folgendermaßen ergänzt wird:

„ Von Blindenhunden und anderen ausgebildeten Begleithunden für Behinderte wird in der Regel keine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgehen.“

Da diese Einfügung aus Sicht der Verwaltung allerdings nicht zur Änderung der Rechtslage und Vermeidung von Streitfällen im Einzelfall beitragen kann, empfiehlt die Verwaltung den Erlass der Verordnung gemäß Anlage.

Herr Oberbürgermeister Pannermayr schlägt eine Abstimmung mit der angesprochenen Ergänzung des § 7 Abs. 3 vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, nach der Auswertung aller vorliegenden Antworten entsprechend der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes, angelehnt an die Antwort des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. vom 11.06.2019, die Taxitarifordnung entsprechend der Anlage mit folgenden Tarifen neu zu erlassen:

Grundpreis	3,50 €
0 – 5 Kilometer	2,00 €
5 – 10 Kilometer	1,90 €
ab 10 Kilometer	1,80 €

§ 7 Abs. 3 der VO soll um den Satz ergänzt werden: „Von Blindenhunden und anderen ausgebildeten Begleithunden für Behinderte wird in der Regel keine Gefahr im Sinne des Satz 1 ausgehen.“

Um die Taxiunternehmen vor doppelten Eichgebühren zu bewahren, soll die neue Taxitarifordnung bereits am 01.12.2019 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 20

Anlage:

Taxitarifordnung

TOP 9

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 10

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Dienstleistung zur Datenmigration auf das Zeiterfassungssystem Zeus X;
hier: Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Um die neue Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit ab 01.01.2020 auch im Zeiterfassungssystem umsetzen zu können, wurde die Umstellung der bestehenden Zeiterfassung auf die Version Zeus X beauftragt.

In diesem Auftrag sind neben Installation (3 Manntage) und Schulung der Bediener (2 Manntage) nur 1 Tag Dienstleistung für Systemanalyse und Organisationsberatung vorgesehen, da davon ausgegangen wurde, dass die notwendigen Änderungen im Zeiterfassungssystem, nach entsprechender Schulung, von der Personalverwaltung vorgenommen werden.

Zum Projektstart wurde mit dem Hersteller die Systemanalyse und der Organisationsworkshop durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der vorhandene Datenbestand für die Migration in das neue Zeiterfassungssystem nachbearbeitet und angepasst werden muss. Diese erforderlichen Änderungen im Zeiterfassungs-System kann die Personalverwaltung mit den eigenen Ressourcen nicht fristgerecht bis zum Inkrafttreten der neuen Arbeitszeitregelung umsetzen.

Für die notwendigen Arbeiten wurde daher ein zusätzliches Dienstleistungsangebot der Fa. ISGUS Bavaria eingeholt. Der Umfang der Systemanpassungen wurde von der Personalverwaltung mit der Fa. ISGUS abgestimmt. Auf der Basis des stattgefundenen Organisationsgesprächs schätzt die Fa. ISGUS einen Dienstleistungsaufwand von 25 Tagen für die gewünschten Anpassungen. Die Kosten für diese Dienstleistungen betragen lt. Angebot der Fa. ISGUS Bavaria vom 13.9.2019 **26.180,00 € brutto**. Abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand.

Die dafür notwendigen Mittel standen auf dem Produktkonto, über das der Auftrag abzuwickeln ist, nicht zur Verfügung und mussten daher aus dem Budget Q 360 übertragen werden. Der Mittelübertrag hätte vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt werden müssen. Da die Auftragsvergabe unverzüglich erfolgen musste, um den Umstellungstermin nicht zu gefährden, genehmigte der Oberbürgermeister im Wege einer Eilentscheidung den Übertrag von 26.180 € vom Budget Q 360 auf das Konto 111564.5431143 und erteilte den Dienstleistungsauftrag.

Beschluss:

Von der Eilentscheidung wird Kenntnis genommen.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3, 34

TOP 11

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 12

Errichtung einer Bewässerung mit Brunnen und Beleuchtung für den Sportverein DJK Straubing;
hier: Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln - FA

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2019.

TOP 13

Geh- und Radweg beim NAWAREUM;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln - FA

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2019.

TOP 14

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 15

Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.